

**Studien- und Prüfungsordnung der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Bachelorstudiengang Christentum und Kultur**

vom 24. Februar 2010, geändert am 7. Februar 2013, am 26. März 2015
und zuletzt geändert am 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur vom 24. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. August 2010 S. 1075), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29), am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1469) und am 2. März 2023 beschlossen.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfungen, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Christentum und Kultur sind Genese und gegenwärtige Gestalt des Christentums und der Religionen als kulturelle Phänomene, wie sie in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie erforscht werden. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Christentum und Kultur beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Für die Zulassung zum Studium sind die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.
- (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und fachübergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP/CP und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Fach Christentum und Kultur kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) zusammen mit einem anderen Hauptfach studiert werden (siehe Anlage 1).

- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Die Bachelorstudiengänge Evangelische Theologie und Christentum und Kultur können nicht kombiniert werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt dem ersten Hauptfach.
- (6) Für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur ist einer der drei folgenden Sprachabschlüsse nachzuweisen: Hebraicum, Graecum, Latinum. Bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer sind die in Anlage 1 aufgeführten spezifischen Sprachabschlüsse verpflichtend:
1. Altes Testament: Hebraicum,
 2. Neues Testament: Graecum,
 3. Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum,
 4. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum; auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellsprache (wie z.B. in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.

Wird mit Blick auf den Masterstudiengang Christentum und Kultur und die Promotion eine weitere forschungsrelevante klassische Sprache erworben, kann dies im Rahmen der fachübergreifenden Kompetenzen mit bis zu 10 LP/CP angerechnet werden.

Wird der Studiengang als Begleitfach (35 LP/CP) studiert, sind Sprachkenntnisse nur bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer gemäß Anlage 1 nachzuweisen: Altes Testament (Hebraicum), Neues Testament (Graecum), Kirchengeschichte (Latinum oder Graecum). Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderte Kenntnisse von Hebräisch, Griechisch oder Latein nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.
- (2) Die Bachelorarbeit geht als eigenes Modul in die Studienfachnote des ersten Hauptfaches ein (s. Anlage 2).
- (3) Die verschiedenen Modulformen definieren sich wie folgt:
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.

2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung, drei weitere professorale Mitglieder des Lehrkörpers und zwei akademische Mitarbeitende als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen durch professorale Mitglieder besetzt sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitz übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitz jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur hochschullehrende und privatdozierende Personen sowie akademische Mitarbeitende, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die prüfende Person.
- (3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine prüfende Person vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag des Prüfungstermins oder am letzten Tag der für die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Frist schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote nach Maßgabe des Modulhandbuchs ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5: | „sehr gut“; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: | „gut“; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: | „befriedigend“; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: | „ausreichend“. |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Christentum und Kultur kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Christentum und Kultur eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur nicht verloren hat; der Prüfungsanspruch geht auch dann verloren, wenn die Sprachanforderungen nach § 3 Absatz 6 nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachgewiesen werden, es sei denn, die Fristüberschreitung nicht zu vertreten ist.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule,
 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im 2. Hauptfach im Umfang von den in § 3 Absatz 3 genannten Leistungspunkten und
 3. den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Absatz 6.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Christentum und Kultur endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Christentum und Kultur besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit als Modul des 1. Hauptfaches.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs Christentum und Kultur selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen nach §13 erfüllt sind. Die zu prüfende Person muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses stellen. Hat die zu prüfende Person diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der betreuenden Person der Arbeit festgelegt. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Themas wird nicht begründet.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen, während des Teilzeitstudiums um bis zu vier Wo-

chen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren aus Papier und einer digitalen Fassung in gängigem Format fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine hochschullehrende Person sein muss. Die erste prüfende Person soll die betreuende Person der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider prüfenden Personen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Christentum und Kultur ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die fachübergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen. Ist das Studienfach Christentum und Kultur erstes Hauptfach geht die Bachelorarbeit als Modul in die Bewertung der Studienfachnote ein und wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Die fachübergreifenden Kompetenzen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Fehlversuche in einem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist (Benotung mit 5 = „nicht ausreichend“) oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (3) Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist bei Pflichtmodulen stets ausgeschlossen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des Wahlpflichtbereichs möglich.

§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanatsleitung unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruprecht-Karls-Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise

für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfende Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, Prüfungsleistungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele regelt das Modulhandbuch des Studiengangs Christentum und Kultur.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; PT = Praktische Theologie; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und Missionswissenschaft; ST = Systematische Theologie; ÜK = Fachübergreifende Kompetenz.

A. Bachelor Christentum und Kultur (Hauptfach) (74 LP/CP)

Sprachvoraussetzungen: Hebraicum oder Graecum oder Latinum. Bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer sind spezifische Sprachabschlüsse verpflichtend:

1. Altes Testament: Hebraicum,
2. Neues Testament: Graecum,
3. Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum,
4. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum; auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellensprache (wie z.B. in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.

I. Fachstudium

Einführungsmodul/Propädeuticum (BA-Prop)	10 LP/CP
AnfängerInnenprojekt	2 LP/CP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP/CP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP/CP
Basismodul Schwerpunktfach (BA-SF 1)	13 LP/CP
Proseminar SF	4 LP/CP
Überblicksvorlesung SF I	3 LP/CP
Modulprüfung: Proseminararbeit SF	6 LP/CP
Aufbaumodul Schwerpunktfach (BA-SF 2)	15 LP/CP
Hauptseminar SF I	4 LP/CP
Überblicksvorlesung SF II	3 LP/CP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit SF	8 LP/CP
Modul Nebenfach I (BA-NF 1)	10 LP/CP
Veranstaltungen Nebenfach I	
oder Vertiefung Schwerpunktfach nach eigener Wahl im Umfang von	7 LP/CP
Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Essay	3 LP/CP
Modul Nebenfach II (BA-NF 2)	10 LP/CP
Veranstaltungen Nebenfach II	
oder Vertiefung Schwerpunktfach nach eigener Wahl im Umfang von	7 LP/CP
Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Essay	3 LP/CP

Wahlpflichtmodul oder Auslandssemester (BA-Wahlpf) **16 LP/CP**
 Veranstaltungen zum Schwerpunktfach und seiner Nachbardisziplinen
 Modulprüfung: beliebige Veranstaltungsprüfung

Lehrveranstaltungen und Modulprüfung des Wahlmoduls (BA-Wahlpf) müssen zusammen mindestens 16 LP/CP ergeben (Einzelheiten s. Modulhandbuch).

II. Fachübergreifende Kompetenzen (10 LP/CP)

Modul Fachübergreifende Kompetenzen (BA-ÜK) **10 LP/CP**
 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistung nach Wahl im Umfang von 10 LP/CP
 Modulprüfung: nach Angebot

III. Bachelorarbeit (12 LP/CP)

Die Bachelorarbeit wird im Fach Christentum und Kultur angefertigt, wenn dieses 1. Hauptfach ist. Die Note der Bachelorarbeit geht im Vergleich zu den übrigen Studienleistungen mit zweifacher Gewichtung in die Studienfachnote ein.

B. Bachelor Christentum und Kultur (Begleitfach) (35 LP/CP)

Der Bachelorstudiengang Christentum und Kultur kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem Hauptfach-Studiengang (113 LP/CP) studiert werden. Für das Begleitfach gelten folgende Anforderungen:

Aus den Teildisziplinen AT, NT, KG, ST, RW und PT des Faches Christentum und Kultur ist ein Schwerpunktfach zu wählen. Für AT wird das Hebraicum, für NT das Graecum sowie für KG das Latinum oder Graecum vorausgesetzt (s. § 3 Absatz7).

1. Basismodul Schwerpunktfach (BA-Bei 1) **10 LP/CP**
 Proseminar Schwerpunktfach 4 LP/CP
 Modulprüfung: Proseminararbeit 6 LP/CP

2. Aufbaumodul Schwerpunktfach (BA-Bei 2) **15/10 LP¹ /CP**
 Hauptseminar Schwerpunktfach 4 LP/CP
 Überblicksvorlesung Schwerpunktfach 3 LP/CP
 Modulprüfung: Vorlesungsprüfung (Klausur/mündlich) (3 LP)
 oder Hauptseminararbeit (8 LP) 8/3 LP/CP

3. Vertiefungsmodul (BA-Bei 3) **15/10 LP/CP**

Im Vertiefungsmodul sind Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl zu besuchen. Lehrveranstaltung(en) und Modulprüfung(en) müssen zusammen

- 10 LP/CP ergeben, wenn das Aufbaumodul (BA-Bei 2) mit 15 LP/CP (Hauptseminararbeit) abgeschlossen wurde oder

¹ Die Leistungspunkte für das Aufbaumodul betragen 15 LP/CP, wenn eine Hauptseminararbeit (8 LP/CP) geschrieben wird; 10 LP/CP, wenn eine Vorlesungsprüfung (3 LP/CP) gewählt wird.

- 15 LP/CP ergeben, wenn das Aufbaumodul (BA-Bei 2) mit 10 LP/CP (Vorlesungsprüfung) abgeschlossen wurde.

Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuches.